

Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Bickenbach

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	Seite 2
§ 2	Arten der Ehrungen	Seite 2
§ 3	Sportliche Leistungen	Seite 2
§ 4	Musikalische Leistungen	Seite 3
§ 5	Leistungen in der Tierzucht	Seite 3
§ 6	Sonstige Leistungen	Seite 3
§ 7	Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit	Seite 4
§ 8	Andere Leistungen	Seite 4
§ 9	Form der Ehrung	Seite 4
§ 10	Sonstige Ehrungen	Seite 4
§ 11	Inkrafttreten	Seite 4

Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Bickenbach

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bickenbach ehrt Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bickenbacher Vereine und/oder deren Mitglieder für besondere Leistungen.
- (2) Ehrungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die/der Betroffene der Ehrung würdig ist. Darüber entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Auf Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen werden ausgesprochen für

- a) Sportliche Leistungen
- b) Musikalische und künstlerische Leistungen
- c) Leistungen in der Tierzucht und –dressur
- d) Sonstige Leistungen
- e) Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit

§ 3 Sportliche Leistungen

- (1) Die zu Ehrenden werden für folgende Leistungen geehrt:
 - a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympics, Universade, Schülerspiele oder vergleichbare
 - b) Teilnahme an Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften
 - c) Platz 1 – 3 bei Landes- und Süddeutschen Meisterschaften
 - d) Platz 1 und 2 bei Bezirksmeisterschaften
 - e) Aufstieg einer Mannschaft in die nächst höhere Spielklasse
 - f) Erreichen der Leistungsspanne der Deutschen JugendfeuerwehrAb der Erringung einer Landes- oder Süddeutschen Meisterschaft werden auch Bickenbacher Sportlerinnen und Sportler, die auswärtigen Vereinen angehören, ausgezeichnet.
- (2) Bei mehreren Meisterschaften wird nur die höhere ausgezeichnet.

§ 4 Musikalische und künstlerische Leistungen

Die zu Ehrenden werden für folgende Leistungen ausgezeichnet:

- (1) Solistinnen, Solisten und Orchester
 - a) Qualifikation für herausragende nationale oder internationale Musikwettbewerbe
 - b) Platz/Preis 1 – 3 beim Wettbewerb „Jugend musiziert“
 - c) Platz/Preis 1 – 3 bei Wertungsspielen
- (2) Chöre
 - a) Qualifikation für herausragende nationale oder internationale Musikwettbewerbe
 - b) Erreichen der Prädikate „sehr gut“ oder „Hervorragend“ beim Landes-Chorwettbewerb
 - c) Erreichen der Note „sehr gut“ oder „gut“ bei Bundesleistungs-, Kreisleistungs- oder Kreiswertungssingen
- (3) Bei mehreren Erfolgen wird nur der höhere ausgezeichnet.

§ 5 Leistungen in der Tierzucht

Die zu Ehrenden werden für folgende Leistungen geehrt:

- (1) Landes-, Bundes- und höhere Sieger
- (2) Tierzüchter werden geehrt, wenn auf Landes-, Bundes- und Europaschauen und auf rassebezogenen Hauptsonderschauen hervorragende Leistungen erreicht werden.
- (3) Bei mehreren Erfolgen wird nur der höhere ausgezeichnet.

§ 6 Sonstige Leistungen

- (1) Die zu Ehrenden, die nicht unter die §§ 3 bis 5 fallen, werden für hervorragende Leistungen/Erfolge auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene ausgezeichnet.
- (2) Bei mehreren Erfolgen wird nur der höhere ausgezeichnet.
- (3) Die zu Ehrenden, die sich beim Aufbau oder der Pflege von sportlichen, kulturellen und freundschaftlichen Verbinden Verdienste erworben haben, werden ausgezeichnet.
- (4) Die zu Ehrenden, die sich auf sozialen, caritativen und kirchlichen Gebieten ehrenamtlich engagiert haben (Träger des Bundesverdienstkreuzes, Ehrenbrief des Landes Hessen, Verdienstmedaille des Landkreises o. ä.) werden ausgezeichnet.

§ 7 Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit

Mitglieder von Vereinen werden bei über 25jähriger und bei 40, 50, 60 ...jähriger Vorstandstätigkeit für ihre ehrenamtliche Arbeit geehrt.

§ 8 Andere Leistungen

Bei herausragenden Einzel- oder Gruppenleistungen, die nicht durch die vorstehenden Regelungen abgedeckt werden, können von der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand Ausnahmen von diesen Vorschriften gemacht werden.

§ 9 Form der Ehrung

- (1) Die Ehrungen nach den §§ 3 bis 8 nehmen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand vor.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch Übergabe von Urkunden.

§ 10 Sonstige Ehrungen

Ehrungen nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung der Gemeinde Bickenbach sowie der Ordnung über die Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Bickenbach bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9. Juli 1998 außer Kraft.

Bickenbach, 9. März 2018

Der Vorstand der
Gemeinde Bickenbach



Markus Hennemann
Bürgermeister